



Inhalt:

- 102 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A - Installation einer Photovoltaikanlage
- 103 Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB Stand 31.12.2006
- 104 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2007 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2007
- 105 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ (EWS)
- 106 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ (BGS-EWS)
- 107 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Anlagen der Entwässerungseinrichtungen des Marktes Altmannstein

Bekanntmachungen des Landratsamtes

102 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Installation einer Photovoltaikanlage

- a) Vorhabensträger:
Landkreis Eichstätt,
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
Tel. 08421/70-0, Fax 08421/70-222
und
Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH
Gundekarstraße 2
85072 Eichstätt
Tel. 08421/6005-0, Fax 08421/6005-25
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung - § 17 Nr.1 VOB/A
- c) Art der Ausführung:
Installation einer Photovoltaikanlage
Kreisbauhof Eichstätt
Spindeltal 48
85072 Eichstätt
- e) Art und Umfang der Leistungen:
Gewerk Elektrotechnik
Umfang der Leistungen: PV-Anlage ca. 50 kWp
- f) Eine Aufteilung in Lose entfällt.
- g) Entfällt – da keine Planungsleistungen gefordert
- h) Ausführungsfristen:
36.KW 2007 - 39.KW 2007

- i) Die Verdingungsunterlagen können gegen die genannte Schutzgebühr angefordert werden.
Gewerk Elektrotechnik 20,00 €
mit Verrechnungsscheck bei:
Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH,
Gundekarstraße 2
85072 Eichstätt
Der Versand erfolgt ab 11.06.2007
- j) Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
- k) Freitag, 29.06.2007, 11:00 Uhr
- l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH,
Gundekarstraße 2
85072 Eichstätt
- m) Sprache: Deutsch
- n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung:
Freitag, 29.06.2007, 11.00 Uhr
bei der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH
Gundekarstraße 2
85072 Eichstätt
Besprechungsraum 1. Stock
- p) Sicherheiten:
Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
- q) Zahlungsbedingungen: Nach § 16 VOB/B
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: entfällt
- s) Mit dem Angebot sind Fachkunde und Leistungsfähigkeit entsprechend § 8 Ziffer 3 (1) VOB/A nachzuweisen.
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist 15.08.2007
- v) Zuständige Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
VOB-Stelle bei der Regierung von Oberbayern
(Tel. 089/21762577)

Eichstätt, den 08.06.2007

Landkreis Eichstätt,
Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH

103 Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB Stand 31.12.2006

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Eichstätt

Erläuterungen zu den ermittelten Bodenrichtwerten

1. Gemäß § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Landkreises Eichstätt in seinen Sitzungen vom 17.04.2007 und 09.05.2007 die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 5. April 2005 (GVBL Nr. 7/2005) zum Stichtag 31.12.2006 ermittelt. Die Bodenrichtwerte beinhalten die Kosten der Erschließung.
2. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwert-grundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.
3. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen wie Erschließungs-zustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt, bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert.
4. Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.
5. Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z. B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.
6. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.
7. Grundlage für die Ermittlung von Bodenrichtwerten ist die bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gem. § 195 BauGB geführte Kaufpreissammlung. In die Auswertung einbezogen wurden alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB erfassten Verkaufsfälle vom 01.01.2005 - 31.12.2006.
8. Die angegebenen Bodenrichtwerte beruhen auf den in der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses enthaltenen Vergleichspreisen, der allgemeinen Entwicklung auf dem Immobilienmarkt und der sachverständigen Erfahrung der Gutachter.
9. Bodenrichtwerte sind unter Beachtung der ortsüblichen Bau-nutzung ermittelt und beziehen sich auf baureifes, erschließungsflächenbeitragsfreies Land nach dem BauGB in einer Stadt bzw. einem Stadtteil, Gemeinde bzw. Gemeindeteil, d.h. der Ansatz für die Erschließung durch Straße, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ist darin überschlägig für einen durchschnittlichen Standard enthalten. Unter baureifem Land versteht man Flächen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung geeignet, nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar und ausreichend erschlossen sind.
10. Die eingetragenen Geschossflächenzahlen in den größeren Märkten, Gemeinden und Städten wurden überschlägig ermittelt. Die zutreffende GFZ ist daher in Einzelfällen bei den entsprechenden Städten oder Gemeinden zu erfragen. Ansonsten wurde auf die Angabe einer Geschossflächenzahl verzichtet, da diese im ländlichen Raum nur eine untergeordnete Rolle spielt.
11. In mehreren Gemeinden wurden Grundstücke für Wohnbauland im Rahmen von sog. „Einheimischenmodellen/Baulandmodellen“ an einen eingeschränkten Käuferkreis veräußert. Diese „Einheimischenmodelle/Baulandmodelle“ wurden mit einer Selbstbewohnungsverpflichtung bzw. einem Bauzwang belegt. Auf Grund des eingeschränkten Käuferkreises wurden Verkäufe nach dem „Einheimischenmodell/Baulandmodell“,

sofern sie nicht zu Marktpreisen erfolgten, bei der Bodenrichtwertfestsetzung grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die besonderen Vertragsinhalte der „Einheimischenmodelle/Baulandmodelle“ können bei den jeweiligen Gemeinden erfragt werden.

12. In Orten, in denen keine bzw. keine aussagekräftigen Vergleichswerte zur Verfügung standen, wurde der Richtwert aus dem Jahr 2004 fortgeschrieben (mit *) gekennzeichnet).

In einigen Gemarkungen liegen nur Vergleichspreise für teiler-schlossene ¹⁾ bzw. für noch nicht erschlossene Grundstücke (o.E.) vor. Die erstellten Bodenrichtwerte für diese Bereiche wurden ebenfalls entsprechend gekennzeichnet.

In einzelnen Ortsteilen wurden, trotz fehlender Vergleichspreise, Richtwerte erstellt. Diese beruhen zum Teil auf vom Gutachterausschuss durchgeführten Einzelwertfestsetzungen und zum Teil durch Ableitung von Verkäufen aus anderen Gebieten mit vergleichbaren Merkmalen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung). Diese Bodenrichtwerte wurden mit ²⁾ (Einzelwertfestsetzungen) bzw. ³⁾ (abgeleitete Werte) in der Bodenrichtwertliste gekennzeichnet.

13. Die Bodenrichtwertkarten (Lagepläne) zu den in der Bodenrichtwertliste aufgeführten Bodenrichtwerten bei Städten und Gemeinden, in denen eine Zonierung vorgenommen wurde, können bei der Geschäftsstelle des Gutachter-ausschusses, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt oder bei den jeweiligen Städten und Gemeinden eingesehen werden.

Gemeinde/Ortsteil	baureifes Land 2006			
	Werte einschl. Erschließungskosten			
	Wohnbauflächen		gewerbliche Flächen	
	€/m²	GFZ	€/m²	GFZ
ADELSCHLAG				
Adelschlag	105,--		45,--*	
Möckenlohe	100,--		40,--*	
Ochsenfeld	100,--		40,--*	
Pietenfeld	110,--		45,--*	
ALTMANNSTEIN				
Altmannstein	105,--		45,--*	
Breitenhill	36,--*		----	
Hagenhill	68,--		30,--*	
Hexenagger	70,--		30,--*	
Laimerstadt	51,--*		30,--*	
Megmannsdorf	41,--*		30,--*	
Mendorf	75,--		30,--*	
Neuenhinzenhausen	85,--		35,--*	
Neuses	36,-- ³		----	
Pondorf	95,--		30,--*	
Ried	70,--		----	
Sandersdorf	110,--*		40,--*	
Schafshill	41,--*		30,--*	
Schamhaupten	75,--		35,--*	
Schwabstetten	41,--*		30,--*	
Sollern	65,--		----	
Steinsdorf	95,--		30,--*	
Tettenwang	55,--*		30,--*	
Thannhausen	36,-- ³		----	
Winden	46,--*		30,--*	
BEILNGRIES				
-Lagepläne-				
Ortskern -Geschäftsber.				
	Zone I	230,--/ GFZ 2,0 ³	1,5 - 2,5	
Gemeinbedarf	Zone II	----	----	
Baugebiet				
„Kirschbaumweg“	Zone III	205,--		
„Reiterwiese“	Zone IV	180,--		
Bereich				
„Am Moosbügl“	Zone V	190,-- ¹ *		

„Greppeläcker“ Zone VI	200,--		
sonstiges Stadtgebiet			
Gemark. Beilngries	180,--		70,--
Amtmannsdorf	65,--		30,--*
Ambuch	50,--*		30,--*
Aschbuch	65,--		30,--*
Wochenendgebiet „Am Steinbügel“	42,--		
Biberbach	70,--*		30,--*
Eglofsdorf	55,--*		30,--*
Grampersdorf	65,--		40,--
Hirschberg Zone I	200,--*		30,--*
Sonstiger Ortsteil Gem. Hirschberg	65,--*		
Irfersdorf	70,--*		30,--*
Kevenhüll	50,--		30,--*
Kottingwörth	60,--*		30,--*
Leising	40,--*		----
Litterzhofen	40,--		30,--*
Neuzell	41,--*		35,--*
Oberndorf	40,-- ³		----
Paulushofen	75,--		33,--*
Wiesenhofen	41,--		30,--*
Wolfsbuch	65,--		30,--*
BÖHMFELD			
Böhmfeld	180,--		46,--*
BUXHEIM			
Buxheim	200,--		69,--
Tauberfeld	150,--		46,--*
DENKENDORF			
-Lagepläne-			
Ortskern -Geschäftsber.			
Zone I	180,--/GFZ 0,8 ³	0,7 - 1,0	
Gemeinbedarf Zone II	-----	-----	
Baugebiet			
„Wassertal II“ Zone III	150,--		
sonst. Gemeindegebiet Gemark. Denkendorf	175,--		55,--
Bitz	46,--*		30,--*
Dörndorf	92,--		35,--*
Gelbelsee	70,--		30,--*
Schönbrunn	105,--*		35,--*
Zandt	105,--		35,--*
DOLLNSTEIN			
Dollnstein	110,--		48,--*
Breitenfurt	77,--*		30,--*
Eberswang	59,--		30,--*
Obereichstätt	118,--		35,--*
EGWEIL			
Egweil	105,--		41,--*
EICHSTÄTT			
-Lageplan			
- Altstadtbereich			
Zone I	670,--/ GFZ 3,0*	2,5 - 4,0	
Zone II	565,--/ GFZ 3,0*	2,5 - 4,0	
Zone III	410,--/ GFZ 3,0*	2,5 - 4,0	
Zone IV	307,--/ GFZ 3,0*	2,5 - 4,0	
„Glasgarten“ Zone IV a	370,--/ o. GFZ*		
Zone V	256,--/ GFZ 2,0*	1,5 - 3,0	

Zone VI	205,--/ GFZ 1,0	0,8 - 1,5	
Gemeinbedarf Zone VII	-----	-----	
Zone VIII	154,--*		
Zone IX	205,--		
Zone IX a	180,--*	Mischgeb.	
Zone IX b	150,--*	Mischgeb.	
Zone X	256,--*		
Gewerbegebiet „Sollnau“			
Einzelhandel (Sondergebiet)			128,--*
Gewerbe (GE)			80,--
Gewerbe (GI)			-----
Blumenberg	118,--*		51,--*
Buchenhüll	110,--*		35,--*
Landershofen			
Dorf	112,--*		51,--*
Siedlung	164,--		
Marienstein	165,--*		51,--*
Rebdorf	165,-- ³		51,--*
Seidlkreuz	155,--		
Wasserzell	112,--*		51,--*
Steghäuser	112,--*		
Wintershof	110,--*		51,--*
EITENSHEIM			
Eitensheim	200,--		75,--
GAIMERSHEIM			
-Lagepläne-			
Ortskern -Geschäftsber.			
Zone I	337,--/ GFZ 2,0*	1,6 - 2,5	
Gemeinbedarf Zone II	-----	-----	
Baugebiete			
„Kraiberg“ Zone III	307,--*		
„Kreppenäcker“ Zone IV	305,--*		
„Alte Ziegelei“ Zone V			
-nur WA-Flächen-	275,--		
sonst. Gemeindegebiet Gemark. Gaimersheim	305,--		135,--
Lippertshofen	205,--*		82,--*
GROBMEHRING			
-Lagepläne-			
Ortskern -Geschäftsber.			
Zone I	271,--/ GFZ 2,0*	1,6 - 2,5	
Gemeinbedarf Zone II	-----	-----	
Baugebiete			
„Großm.-Nord II“ Zone III	230,--		
„Großm.-Ost II“ Zone IV			
Bereich „Tannenstraße“	190,--		
sonst. Gemeindegebiet Gemark. Großmehring	220,--		110,--*
Interpark			60,--
e-on Kraftwerk (Industrieg.)			25,-- ²
Demling	190,--		-----
Katharinenberg	130,--		-----
Theißing	160,--		61,--*
Tholbath	105,--		-----
HEPBERG			
Hepberg	225,--		68,--*
HITZHOFEN			
Hitzhofen	150,--		46,--*
Hofstetten	150,--		46,--*
Oberzell	150,--		-----
KINDING			
Kinding	115,--*		51,--*

Badanhausen	61,--*		30,--*
Enkering	100,--		41,--*
Erlingshofen	41,--*		30,--*
Haunstetten	65,--		35,--*
Kirchanhausen	60,--		
Ferienhausgebiet „Kratzmühle“	40,--		
Pfraundorf	61,--*		30,--*
Schafhausen	30,--*		-----
Untermemendorf	50,-- ³		-----
KIPFENBERG -Lageplan-			
Ortskern -Geschäftsber.			
Zone I	179,--/ GFZ 2,0*	1,5 - 2,5	
Gemeinbedarf Zone II	-----	-----	
sonst. Gemeindegebiet			
Gemark. Kipfenberg	138,--		61,--*
Arnsberg	95,--*		35,--*
Attenzell	60,--*		30,--*
Biberg	112,--*		51,--*
Böhming	145,--		61,--*
Buch	56,--*		30,--*
Dunsdorf	100,--		35,--*
Engelsgrösdorf	51,--*		30,--*
Grösdorf	87,--*		51,--*
Hirnstetten	65,--*		30,--*
Irlahüll	59,--*		30,--*
Kemathen	51,--*		30,--*
Obermemendorf	80,--*		30,--*
Pfahldorf	80,--		41,--*
Schelldorf	120,--		56,--*
KÖSCHING -Lagepläne-			
Ortskern -Geschäftsber.			
Zone I	286,--/GFZ 2,0*	1,6 - 2,5	
Gemeinbedarf Zone II	-----	-----	
Baugebiete			
„Frühlingstraße“ Zone III	255,--		
„Ziegelsgrund“ Zone IV	235,--		
„Schlehenanger-Nord“ Zone V	230,--*		
„Ingolstädter Straße Erweiterung“ Zone VI	280,--		
„Eixelberg V“ Zone VII	230,--		
sonst. Gemeindegebiet			
Gemark. Kösching	240,--		90,--
Interpark			60,--
Bettbrunn	92,--*		46,--*
Kasing	150,--		66,--*
LENTING -Lageplan-			
Baugebiet			
„Lenting Nord II“ Wohnbaufl. Zone I	210,--		
Mischgebietsfl. Zone II überw. gewerbl. Nutzung	174,--*		
sonst. Gemeindegebiet			
Gemark. Lenting	260,--		85,--
MINDELSTETTEN			
Mindelstetten	110,--		56,--*
Hiendorf	50,--		-----
Hüttenhausen	77,--*		36,--*
Imbath	40,-- ²		----
Offendorf	90,--		30,--*
Tettenagger	43,--*		30,--*

MÖRNSHEIM			
Mörnsheim	51,--*		30,--*
Altendorf	41,--*		30,--*
Ensfeld	41,--*		30,--*
Haunsfeld	41,--		30,--*
Mühlheim	41,--*		30,--*
NASSENFELS			
Nassenfels	110,--		50,--
Meilenhofen	110,--		36,--*
Wolkertshofen	140,--*		36,--*
Zell a. d. Speck	105,--		36,--*
OBERDOLLING			
Oberdolling	115,--		50,--
Unterdolling	92,--*		36,--*
PFÖRRING -Lagepläne-			
Ortskern -Geschäftsber.			
Zone I	125,--*		
Gemeinbedarf Zone II	-----		
Baugebiete			
„Ingolstädter Str. Süd“ Zone III	125,--		
„Riedenburg. Str. Ost“ Zone V	130,--		
sonst. Gemeindegebiet			
Gemark. Pförring	110,--*		40,--
Ettling	50,--*		30,--*
Forchheim	90,--		36,--*
Gaden	46,-- o.E.*		-----
Lobsing	80,--*		30,--*
Pirkenbrunn	46,--*		-----
Wackerstein	100,--		41,--*
POLLENFELD			
Pollenfeld mit Wörmersdorf	80,--		40,--
Preith	100,--		30,--
Seuversholz	46,--		30,--*
Sornhüll	46,--*		30,--*
Wachenzell	72,--		30,--*
Weigersdorf	46,--*		30,--*
SCHERNFELD			
Schernfeld	100,--		36,--*
Langensallach	40,--		----
Sappenfeld	64,--*		36,--*
Schönau	41,--*		30,--*
Schönfeld	41,--*		30,--*
Rupertsbuch/Workerszell	85,--		36,--*
Gewerbegebiet „Wegscheid“			22,--
STAMMHAM -Lageplan-			
Baugebiet			
„BVU-Gelände“ Zone I	180,--*		
sonst. Gemeindegebiet			
Stammham	195,--		77,--*
Appertshofen	160,--		61,--*
Westerhofen	215,--		85,--*
TITTING			
Titting	75,--		36,--*
Altdorf	51,--*		30,--*
Emsing	70,--		30,--*
Erkertshofen	59,--		30,--*
Großnottersdorf	45,-- ³		
Kaldorf	51,--*		30,--*
Kesselberg	45,--		----

Mantlach	51,--*		----
Morsbach	51,--		30,--*
Petersbuch	51,--*		30,--*
Stadelhofen	45,-- ³		----
WALTING			
Walting	100,--		46,--*
Gungolding	80,--		46,--*
Inching	60,-- ³		----
Pfalzpaint	66,--*		36,--*
Pfünz	110,--*		46,--*
Rapperszell	60,--		30,--*
Rieshofen	60,--*		30,--*

WELLHEIM			
Wellheim	87,--		36,--
Aicha	70,--		30,--*
Biesenhard	87,--		30,--*
Gammersfeld	40,-- ³		
Hard	55,--		30,--*
Konstein	70,--		36,--*
WETTSTETTEN			
Baugebiet			
„Feuergalgen“ Zone I	265,--		
Sonst. Gemeindegebiet			
Gem. Wettstetten	270,--		140,--
Echenzell			
Ortskern	77,--*		
Siedlung	153,--*		

Erläuterungen

- *) Aufgrund mangelnder Vergleichspreise wurde der Wert aus dem Jahr 2004 fortgeschrieben
 - 1) bisher nur Teilerschließung vorhanden
 - 2) Bodenrichtwerte wurden aufgrund durchgeführter Einzelwertermittlungen erstellt
 - 3) abgeleiteter Wert unter Bezugnahme vergleichbarer Ortsteile
- o.E. ohne Erschließungskosten

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

104 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2007 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2007

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 19.04.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.298.000,-- €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.628.950,-- €
ab.	

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.885.000,-- € festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000,-- € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 450.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushalts-satzung mit Schreiben vom 10.05.2007, AZ: 211/941 Eich_2007.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 08.06.2007
gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Altmannstein

105 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ (EWS)

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in der Sitzung am 15.05.2007 den Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ (EWS) beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden im Rathaus in Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein, Zimmer 2 auf.

Altmannstein, 04.06.2007
Markt Altmannstein
gez. A. Dierl, 1. Bürgermeister

**106 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung des Marktes Altmannstein für das
„Obere Schambachtal“ (BGS-EWS)**

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in der Sitzung am 15.05.2007 den Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Altmannstein für das „Obere Schambachtal“ (BGS-EWS) beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden im Rathaus in Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein, Zimmer 2 auf.

Altmannstein, 04.06.2007
Markt Altmannstein
gez. A. D i e r l, 1. Bürgermeister

**107 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Anlagen der Entwässerungseinrichtungen des
Marktes Altmannstein**

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in der Sitzung am 15.05.2007 den Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Anlagen der Entwässerungseinrichtungen des Marktes Altmannstein beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden im Rathaus in Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein, Zimmer 2 auf.

Altmannstein, 04.06.2007
Markt Altmannstein
gez. A. D i e r l, 1. Bürgermeister